

Amtliche Bekanntmachung

III. Nachtrag zur Satzung des Abwasserverbandes Westerbach

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Westerbach hat in ihrer Sitzung am 29.11.2017 in Eschborn folgenden III. Nachtrag zur Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

In § 3 Abs. 2, wird

das Wort „Mitgliedsgemeinden“ durch „**Mitgliedsstädte**“ ersetzt.

In § 4 Abs. 1 wird

das Wort „Mitgliedsgemeinden“ durch „**Mitglieder**“ und das Wort „Gemeindegebiet“ durch „**Stadtgebiet**“ ersetzt.

In § 4 Abs. 2 wird eingefügt:

(2) ...die neuesten Kanalbestandspläne **in digitalisierter Form**,

In § 8 Abs 1 wird

Das Wort „Gemeindevertretung“ durch „**Stadtverordnetenversammlung**“ ersetzt.

In § 10 Abs. 5 wird

Das Wort „Verbandsmitglieder“ durch das Wort „**Vorstandsmitglieder**“ ersetzt.

In § 11 Abs. 2 entfällt:

(2) ...**“sowie der diesen zustehenden Stimmen”**...

§ 13 Abs. 4 entfällt.

§ 13 Abs. 5 wird zu Abs. 4.

§ 14 Abs. 2 und 3 erhalten folgende geänderte Fassung:

- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wird und mindestens die Hälfte aller satzungsmäßigen Vertreter der Verbandsmitglieder , davon mindestens ein Vertreter jedes Mitglieds, anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vertreter ist sie beschlussfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vertreter Beschlüsse gefasst werden können. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn die Vertreter der Verbandsmitglieder mit mindestens zwei Drittel aller Stimmen zustimmen.
- (3) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der satzungsmäßigen Vertreter anwesend sind und der Aufnahme des Gegenstandes in der Tagesordnung zustimmen.

In § 15 Abs. 1 wird

das Wort „Gemeindevorstand“ durch „ **Magistrat**“ ersetzt und das Wort „Mitgliedsgemeinden“ durch „**Mitgliedsstädte**“.

In § 16 Abs. 1 wird

Das Wort „Gemeinden“ durch „**Städte**“ ersetzt.

§ 19 Abs. 1 Satz 2 entfällt.**§ 19 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsmäßig geladen ist und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder, davon mindestens ein Vertreter jedes Mitglieds, anwesend sind.“

§ 31 erhält den Titel „Bekanntmachungen“**§ 31 Abs. 1 erhält folgende geänderte Fassung:**

- (1) Satzungen, Satzungsänderungen sowie sonstige für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachungen werden im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Aufsichtsbehörde veröffentlicht. Weiterhin wird jede amtliche Bekanntmachung des Mitgliedsstädten per Email vorab zur Kenntnis gegeben. Den Mitgliedsstädten bleibt frei gestellt eine Bekanntmachung in ihren Bekanntmachungsorganen auf eigene Kosten zu veröffentlichen.

§ 31 Abs. 2 kommt neu hinzu:

- (2) Sonstige, nur für die Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen, werden diesen schriftlich mitgeteilt.

In § 35 Abs. 1 wird

Das Wort „Geschäftsleitung“ durch „**Geschäftsführung**“ ersetzt.

Artikel II

Der III. Nachtrag zur Satzung des Abwasserverbandes Westerbach tritt nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Eschborn, den _____

Abwasserverband Westerbach
Der Vorstandsvorstand

gez.: (Geiger)
Verbandsvorsteher